

GEMEINDE SÜDMÜRITZ
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 05
„STELLPLATZANLAGE WIEPELDORN“, OT VIPPEROW
(vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB)

Begründung zur Satzung (§ 2a und § 9 Abs. 8 BauGB)
(mit Umweltbericht und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange)



Auftraggeber:

Rene Rose, Mirowerstr. 1b, 17209 Vipperow
im Einvernehmen mit der Gemeinde Südmüritz
über das Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020
☎ 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

M.Sc. Felix Milbrandt
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Planungsstand:

Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN.....	4
1.1 Planungsanlass/ Aufstellungsbeschluss	4
1.2 Planungsgrundlagen/ Verfahren	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich / Ausgangsbedingungen	6
2. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	8
2.1 Planfestsetzungen	8
2.2 Erschließung / sonstige Hinweise	9
2.3 Immissionsschutz	10
2.4 Flächenbilanz	10
3. UMWELTBERICHT	11
3.1 Einleitung	11
3.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens	11
3.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	11
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
3.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	12
3.2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	12
3.2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	12
3.2.1.3 Schutzgut Fläche.....	15
3.2.1.4 Schutzgut Boden	16
3.2.1.5 Schutzgut Wasser	16
3.2.1.6 Klima/Luft	17
3.2.1.7 Schutzgut Landschaft.....	18
3.2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
3.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	19
3.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
3.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
3.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	19
3.2.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	20
3.2.3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes	20
3.2.3.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation	22
3.2.3.3 Bilanzierung	22
3.2.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.....	23
3.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	23
3.3 Zusätzliche Angaben	23

3.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	23
3.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	24
3.3.3 Zusammenfassung	24
4. BERÜCKSICHTIGUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	25
4.1 Rechtliche Grundlagen	25
4.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung	26
4.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten.....	26
4.4 Vorprüfung	28
4.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	34

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN

1.1 Planungsanlass/ Aufstellungsbeschluss

In der Mirower Straße 1b betreibt Herr Rose seit dem 01.12.2015 das Restaurant & Hofcafé „Wiepeldorn“. Der Restaurantneubau wurde genehmigt; die mitbeantragte Stellplatzanlage für 20 PKW auf dem Flurstück 117/11 der Flur 2 Gemarkung Vipperow wurde nicht befürwortet, da sich das betroffene Flurstück planungsrechtlich im Außenbereich befindet. Zur Herstellung von Baurecht für die Stellplatzanlage bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Herr Rose hat die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben; die Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Vipperow hat am 24.04.2018 durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Stellplatzanlage Wiepeldorn“ eingeleitet.

Planungsziel ist die Herstellung von Baurecht für die Errichtung der Stellplatzanlage.

1.2 Planungsgrundlagen/ Verfahren

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S.1728).

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV)
- die Landesbauordnung (LBauO M-V)

Kartengrundlage

Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Dipl. Ing. N. Boerner, Röbel/ Müritz vom Juli 2018 (Koordinatensystem ETRS 89, Höhensystem DHHN 2016)

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Für den Restaurantbetrieb „Wiepeldorn“ im Ortskern von Vipperow soll am westlichen Ortsrand eine Stellplatzanlage für 20 Fahrzeuge errichtet werden.

Unter Bezug auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem RREP MS sowie dem LEP M-V hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben vom 08.02.2018 bzw. vom 25.05.2018 festgestellt, dass die Planungsabsichten nicht von raumordnerischer Relevanz sind und somit diesen Belangen nicht entgegenstehen.

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die ehemalige Gemeinde Vipperow liegt bislang noch kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Die ehemalige Gemeinde Vipperow hat im Jahr 2000 durch Beschluss ein Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes eingeleitet. Parallel dazu wurde mit der Erarbeitung eines Teillandschaftsplanes begonnen.

Für beide Bauleitpläne liegen Entwürfe vor.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan erfolgten zuletzt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Planungsstand „Entwurf August 2008“ im Zeitraum vom 06.10.2008 bis einschließlich 07.11.2008. Eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte danach nicht; das Aufstellungsverfahren ruht seitdem. Die im Plangebiet liegenden Flächen sind im Entwurf vom August 2008 als öffentliche Grünfläche dargestellt.

Anmerkung: Im Entwurf des Teillandschaftsplanes (Plan „Biotop- und Nutzungstypen“, Stand: Nov. 2005) wurde das Plangebiet als „Grünanlage der Siedlungsbereiche“ mit der Realnutzung (Biotoptyp) „nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation“ erfasst.

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde einen vorzeitigen Bebauungsplan aufstellen, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht; vorausgesetzt es bestehen dringende Gründe und der Bebauungsplan wird der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen.

Dringende Gründe stehen an. Das Restaurant & Hofcafe „Wiepeldorn“ ist seit dem 01.12.2015 in Betrieb, die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung der notwendigen Stellplatzanlage soll nun hergestellt werden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird Baurecht für die Errichtung der Stellplatzanlage in Nachbarschaft des Restaurants geschaffen; das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Ortslage Vipperow. Die am Standort geplante Errichtung der Stellplatzanlage steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.

Die Planaufstellung erfolgt auf der Grundlage des § 8 Abs.4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt.

Verfahren

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB erfolgt im 2-stufigen Verfahren (Regelverfahren).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Im Verfahren werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.

1. Die Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Vipperow hat am 24.04.2018 durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet. Der Vorentwurf (Stand: März 2018) wurde gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bestimmt. Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung vom 14.05.2018 bis 31.05.2018 beteiligt; die Beteiligung der Behörden erfolgte am 07.05.2018.

2. Am 18.10.2018 hat die Gemeindevertretung Vipperow die eingegangenen Stellungnahmen geprüft; der Entwurf wurde gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf hat vom 26.11.2018 bis 28.12.2018 öffentlich ausgelegen; die Behörden und TöB wurden beteiligt.
3. In der Stellungnahme des Landkreises vom 09.01.2019 konnte der vorgelegten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (EAB) nicht gefolgt werden. Die ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen wurden als nicht oder nur eingeschränkt geeignet bewertet; es wurde als Ansatz die Bewertung „Artenarmes Frischgrünland“ gefordert. Die EAB wurde überarbeitet und gem. § 4a Abs.3 BauGB dem Landkreis mit Schreiben vom 29.11.2019 erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Der Landkreis wurde um Prüfung und Zurücknahme der Forderung des Ansatzes der Bewertung des Eingriffs mit „Artenarmes Frischgrünland“ gebeten. Mit Stellungnahme vom 20.02.2020 wurde der Kartierung als -nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation- gefolgt.
4. Am 11.06.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Südmüritz die zum Entwurf vom Oktober 2018 vorliegenden Stellungnahmen und die nach § 4a Abs.3 BauGB erneut beantragte Stellungnahme des Landkreises geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
5. Im Ergebnis der Abwägung wurden erneute Beteiligungen zur Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes und Kauf der Ökopunkte erforderlich. Als betroffene Behörde wurde der Landkreis am 25.06.2020 und 11.11.2020 erneut zur Stellungnahme aufgefordert.
6. Am 28.01.2021 hat die Gemeindevertretung Südmüritz die eingegangenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Am hat die Gemeindevertretung den abschließenden Beschluss über die Satzung gefasst.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich / Ausgangsbedingungen

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 117/11 in der Flur 2 Gemarkung Vipperow mit einer Fläche von ca. 1.420 m² (ca. 0,14 ha) und wird begrenzt von einem Graben (Vorfluter MÜR 051-000), der B 198 und der Dorfstraße.

Ausgangsbedingungen

Das ehemalige Gemeindegebiet Vipperow mit den Ortsteilen Vipperow und Solzow liegt in landschaftlich attraktiver Lage im Zentrum der Mecklenburgischen Seenplatte und erstreckt sich entlang der Kleinen Müritz in Nord-Süd-Richtung.

Vipperow wird im Süden von der B 198 geschnitten.

Die Ortslage wird über die von der B 198 abzweigenden Gemeindestraßen (Dorfstraße im Norden und Priborner Straße im Süden) verkehrlich erschlossen.

Das Restaurant „Wiepeldorn“ wurde an der B198, östlich der von der B 198 abzweigenden Dorfstraße in einer Baulücke errichtet. Die Errichtung der Stellplatzanlage ist auf den westlich der Dorfstraße liegenden Flächen (Flurstück 117/11, Flur 2 Gem. Vipperow) vorgesehen.

Das Flurstück 117/11 grenzt von ca. km 4.335 – ca. km 4.385 im Abschnitt 110 linksseitig an die B 198. Die OD Vipperow beginnt bei km 4.348 im Abschnitt 110, so dass der Parkplatz geringfügig an der freien Strecke liegt.

Das Flurstück 117/11 wird im Norden von dem offenen Graben (Vorfluter MÜR -051-000) berührt; der Graben verläuft teilweise auf dem Flurstück 117/11.

Im Südwesten/ Süden tangiert die B 198 das Plangebiet.
Im Osten grenzt die Gemeindestraße (Dorfstraße) an das Flurstück.

Die Flächen wurden im Teillandschaftsplan (Entwurf Stand: November 2005) als Grünanlage des Siedlungsbereiches in der Nutzung (Biotoptyp) „nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation“ erfasst. Sie wurden bereits zum zeitweiligen Abstellen von Fahrzeugen genutzt (z.B. von Besucher /Touristen u.a. Personen).

Die Befahrbarkeit der Fläche ist über eine ausgebaute Zufahrt von der Dorfstraße aus bereits seit längerem gegeben. Die Stellplatzanlage soll auch zukünftig über diese Zufahrt erschlossen werden. Die Flächen werden aktuell bereits als Stellplatz für das Restaurant genutzt und sind mit einem Zaun umgrenzt.

Auf der Fläche befindet sich ein Hinweisschild (Werbeanlage Reifenservice und Shop). Außerdem wurde ein weiteres Werbeschild für das Restaurant aufgestellt.

Der Gaststättenbetreiber ist nicht Eigentümer der Flächen; die Nutzung der Flächen als Stellplatzanlage ist über einen langjährigen Pachtvertrag privatrechtlich gesichert worden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts; im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete.

An der Dorfstraße steht ein einzelner Baum, der erhalten bleibt.

Der das Plangebiet berührende offene Graben im Norden (Gewässer II. Ordnung) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, ein 5 m breiter Schutzstreifen wird freigehalten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten/ Altlastverdachtsflächen bekannt.

Im Plangebiet befindet sich eine Gasleitung der E.DIS Netz GmbH, die zu berücksichtigen ist. Über das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung eine Trinkwasserversorgungsleitung der MEWA. Nördlich der Stellplatzzufahrt befindet sich ein Straßeneinlauf.

Im Bereich der Ortslage Vipperow sind Ausbauabsichten seitens der Straßenbauverwaltung Neustrelitz bekannt. Geplant ist ein Radwegeausbau (Radweg - B 198 RW L 241 - Vipperow). Nach vorliegenden Planungen aus dem Jahr 2016 sollte der Radweg südlich der B 198 geführt werden. Auf dem Flurstück 117/11 wurden Anpflanzungen von Straßenbäumen geplant. Die Umsetzung war über ein Planfeststellungsverfahren 2019 vorgesehen.

Die Umsetzung des Vorhabens wurde verschoben, da Fragen des Grunderwerbs /Eigentums noch nicht abschließend geklärt waren. Die Planungen wurden überarbeitet. Mit der Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz vom 05.06.2018 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat die Straßenbauverwaltung der Gemeinde Vipperow mitgeteilt, dass im Zuge des Radwegeneubaus die Bepflanzung vor der Stellplatzanlage im Verlauf der Bundesstraße nicht mehr vorgesehen wird.

2. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 Planfestsetzungen

Im Bebauungsplan werden die für die Errichtung der Stellplatzanlage vorgesehenen Flächen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung überplant; die Zweckbestimmung wird als „Stellplatzanlage des Restaurant Wiepeldorn“ bestimmt.

Innerhalb der Verkehrsfläche sind die Aufstellflächen mit Anzahl der Parkplätze gekennzeichnet; es werden bedarfsgerecht 20 + 1 Aufstellplätze ausgewiesen.

Zum Graben (Böschungskante) wird gemäß § 38 WHG M-V ein 5 m breiter Schutzstreifen freigehalten. Der Gewässerschutzstreifen wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der Schutzstreifen einschließlich der angrenzenden Grabenböschungen und der Restfläche nordwestlich des Grabens werden als Grünflächen in der Zweckbestimmung „Grünland / Wiese“ überplant. Die Grünflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten; dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzungen.

Die am westlichen Rand des Plangebietes liegenden Flächen sind für die Aufstellung der Fahrzeuge aufgrund des Flurstückzuschnittes ungeeignet. Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen von privaten Grünflächen in der Zweckbestimmung „Grünanlage“. In die Flächenausweisungen über die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ einbezogen werden die zum Schutzstreifen und B 198 verbleibenden Restflächen. In der Planzeichnung werden die Teilflächen als Fläche A und B gekennzeichnet.

Innerhalb der Teilfläche A (Grünflächen zwischen dem Schutzstreifen und der Stellplatzanlage) ist das Anpflanzen von 3 Bäumen in Reihe parallel zum Gewässerschutzstreifen geplant; im Bebauungsplan werden die Standorte festgesetzt.

Innerhalb der Teilfläche B (Grünanlage am westlichen Rand und entlang der B 198) ist das Aufstellen einer Werbeanlage beabsichtigt. Geplant ist am Standort eine gemeinsame Werbeanlage zu errichten. Beabsichtigt ist, das vorhandene Schild des KfZ-Betriebes (ca. 1,40 m X 1,90 m=2,66 m²) und des Restaurants (ca. 1,50 m X 3,00 m=4,50 m²) wieder zu verwenden.

Im Bebauungsplan wird das Baufeld für die Werbeanlage in der Teilfläche B zwischen der letzten Stellfläche und der Ortsdurchfahrtsgrenze ausgewiesen. Die Werbeanlage soll eine Höhe von max. 3,50 m über Gelände nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für die Höhe der Werbeanlage wird der nächst gelegener Höhenpunkt des im Lage- und Höhenplan vom Juli 2018, Vermessungsbüro N. Boerner, Röbel/Müritz, Höhensystem DHHN2016 vermessenen Höhenpunktes bestimmt.

In die Satzung werden in den Textteil B folgende Festsetzungen mit aufgenommen:

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- *Gemäß § 23 Abs.3 Satz 3 BauNVO werden innerhalb des in der Teilfläche B der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ ausgewiesenen Baufeldes nur Werbeanlagen mit einer max. Höhe von 3,50 m und mit einer maximalen Ansichtsfläche von insgesamt 7,50 m² zugelassen*
- *Gemäß § 18 Abs.1 BauNVO wird als Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der Werbeanlage der nächst gelegene Höhenpunkt des im Lage- und Höhenplan vom Juli 2018, Vermessungsbüro Dipl. Ing. N. Börner vermessenen Höhenpunktes bestimmt.*

2.2 Erschließung / sonstige Hinweise

Verkehrliche Erschließung/ Ausbildung der Stellplatzanlage

Die verkehrliche Erschließung der Stellplatzanlage erfolgt über die vorhandene ausgebaute Zufahrt. Im Bebauungsplan wird die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche (Dorfstraße) als „Ein-/ Ausfahrt“ gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt zum Teil an der freien Strecke der B 198 und unterliegt in diesem Bereich somit den relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Hochbauten und bauliche Anlagen sind im Abstand von 20 m, gerechnet ab äußere befestigte Fahrbahnkante der B 198, nicht zulässig. Die 20m Abbauverbotszone wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Aufstellflächen werden entlang der Flurstückgrenze zur B 198 angeordnet; sie befinden sich somit unmittelbar im Anbindebereich der Gemeindestraße (Dorfstraße) an die Bundesstraße. In der Planzeichnung ist das Sichtdreieck eingetragen. Die Aufstellflächen liegen zum Teil innerhalb der Annäherungssicht.

Bedarfsgerecht werden 20 +1 Stellplätze ausgewiesen. Der Fahrweg soll mit Pflastersteinen befestigt werden; die Befestigung der Stellflächen ist mit Rasengittersteinen vorgesehen.

Die gesonderte Ausweisung eines Behindertenplatzes ist nicht vorgesehen. Menschen mit Einschränkungen können direkt auf das Restaurantgelände über die Lieferanteneinfahrt fahren und dort parken.

Stadttechnische Erschließung

- Das Plangebiet wird von einer Gasleitung der E.DIS Netz GmbH geschnitten. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Der Anlagenbestand der E.DIS Netz GmbH ist zu berücksichtigen; vor Baubeginn ist das Unternehmen rechtzeitig einzubeziehen. Die Gasleitung ist in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen und mit Leitungsrechten überplant worden.
- Über das Flurstück 117/11 verläuft in Nord-Südrichtung eine Trinkwasserleitung der MEWA. Die Leitung kann überbaut werden. Vor Baubeginn ist eine Aufgrabeerlaubnis zu beantragen. Der Verlauf ist annähernd übertragen worden; in der Planzeichnung werden Leitungsrechte festgesetzt.
- Die Entsorgung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswasser ist durch Einleitung in den angrenzenden Vorfluter geplant. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger beantragt.
- Die Löschwasserversorgung wird über die Entnahmestelle am Müritzarms (an der Brücke Ortsausgang Richtung Mirow) abgesichert. Das Plangebiet liegt im Abstand von ca. 460m zur Entnahmestelle. Die Feuerwehr ist entsprechend ausgerüstet und die Löschwasserversorgung gesichert.

Sonstige Hinweise

Im Rahmen der Beteiligung wurden insbesondere folgende Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren und bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind:

- Altlasten bzw. ein Altlastverdacht sind gegenwärtig nicht bekannt. Das Umweltamt des Landkreises weist jedoch darauf hin, dass falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von

schädlichen Bodenveränderungen auftreten, die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren ist. Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind einzuhalten.

- Durch den Bebauungsplan wird das Gewässer II. Ordnung Mür-051-000 berührt. Gemäß § 38 Abs.3 WHG ist der 5 m breite Gewässerschutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten; dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzungen jeglicher Art.
- Bei Einleitungen in ein Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Im Zuge der Antragstellung ist die Stellungnahme des für das betroffene Gewässer zuständigen unterhaltungspflichtigen WBV Müritz einzureichen.
- Seitens der unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserflurabstand ca. > 10m beträgt.
- Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen können.

2.3 Immissionsschutz

Die Gemeinden sind verpflichtet bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Nutzungen sind so zu ordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen auf Wohngebiete und andere schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet umfasst Randflächen der Ortslage in Nachbarschaft des Restaurants, die im Abstand zu den vorhandenen Wohnbebauungen liegen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.

2.4 Flächenbilanz

Plangebiet gesamt	ca. 1433 m² (0,143 ha)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Stellplatzanlage Restaurant Wiepeldorn“ gesamt davon: Stellplatzflächen ca. 268 m ² Fahrweg ca. 200 m ²	ca. 468 m ²
Private Grünflächen „Grünanlage“	ca. 175 m ²
Private Grünflächen „Grünland“ (Grabenböschungen, Gewässerrandstreifen, Restfläche nördlich des Grabens)	ca. 650 m ²
Wasserfläche (Graben)	ca. 140 m ²

3. UMWELTBERICHT

3.1 Einleitung

3.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

In der Mirower Straße 1b betreibt Herr Rose seit dem 01.12.2015 das Restaurant & Hofcafe „Wiepeldorn“. Der Restaurantneubau wurde genehmigt; die mitbeantragte Stellplatzanlage für 20 PKW auf dem Flurstück 117/11 der Flur 2 Gemarkung Vipperow wurde nicht befürwortet, da sich das betroffene Flurstück planungsrechtlich im Außenbereich befindet. Zur Herstellung von Baurecht für die Stellplatzanlage wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Stellplatzanlage Wiepeldorn“ aufgestellt.

Das rund 1.433 m² umfassende Plangebiet gliedert sich in:

- ca. 468 m² Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „P - Stellplatzanlage des Restaurant Wiepeldorn“
- ca. 175 m² private Grünfläche „Grünanlage“
- ca. 140 m² Wasserfläche (Graben)
- ca. 650 m² private Grünfläche „Grünland/ Wiese“

Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind Punkt 2.0 der Begründung zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage 1 (zu §§ 2a und 4c) BauGB.

3.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Die Belange des Umweltschutzes werden berücksichtigt.

Bei der Aufstellung eines B-Planes ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Es werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzt.

Laut Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes § 29 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausnahmen können zugelassen werden für die Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V). Das Plangebiet liegt mit einem Abstand von mehr als 350 m zur Kleinen Müritz außerhalb des Gewässerschutzstreifens.

Fachplanungen

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP) enthält in Punkt III. 4.7.2 „Konfliktminderung bei der Ausweisung von Bauflächen und Minimierung des Flächenverbrauchs“ u.a. die Aussage, dass Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur zur Minimierung von Konflikten mit naturschutzrechtlichen Belangen von der Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden sollen.

Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Ausschlussflächen.

Die ehemalige Gemeinde Vipperow verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan; das 2000 eingeleitete Aufstellungsverfahren wurde 2008 unterbrochen und ruht seitdem. Für die ehemalige Gemeinde Vipperow liegt im Entwurf ein Teillandschaftsplan vor.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

3.2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Plangebiet ist eine anthropogen vorbelastete Fläche im Außenbereich.

Der Außenbereich dient vor allem der Naherholung der Bevölkerung und der Landwirtschaft. Die Fläche wird bereits als Stellplatz genutzt. Mit dem Ausbau des Platzes soll die Verbesserung der Verkehrssicherheit gewährleistet und notwendige Stellplätze für das in der Nähe liegende Restaurant realisiert werden. Die Platzqualität wird maßgeblich aufgewertet.

Das Plangebiet ist den vorhanden genutzten Siedlungsflächen mit zu zuordnen; das Vorhaben fügt sich in die vorhandenen Strukturen ein.

Von Bauflächen können schädliche Umwelteinflüsse wie Lärm, Abgase und Erschütterungen ausgehen. Diese Emissionen wirken sowohl auf den Boden, das Wasser, die Luft, Tiere und Pflanzen als auch auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter ein (Immissionen).

Durch den Ausbau werden keine zusätzlichen Belastungen für die umliegenden Wohn- und Erholungsnutzungen entstehen. Die Verträglichkeit der Nutzungen untereinander ist gegeben. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.

3.2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die Vegetation wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt.

Die ehemalige Gemeinde Vipperow liegt aus pflanzengeografischer Sicht in einem Übergangsbereich zwischen dem atlantisch beeinflussten Gebiet, das Westmecklenburg und die Ostseeküste umfasst, und dem subkontinentalen Gebiet der Uckermark. In diesem Gebiet fehlen bereits die atlantischen Elemente, ohne dass die kontinentalen größere Bedeutung erlangen (Hurtig: Physische Geographie von Mecklenburg. Deutscher Verlag der Wissenschaft, 1957, S. 209).

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Ohne die menschliche Beeinflussung wären mehr als 95 % der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns mit Wald bedeckt.

In der Ortslage Vipperow würden laut Umweltkarten des LUNG Buchenwälder mesophiler Standorte als HPNV-Obereinheit und Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald als HPNV-Einheit dominieren.

Das Plangebiet ist aufgrund der langjährigen intensiven Nutzung anthropogen vorbelastet. Für die ehemalige Gemeinde Vipperow liegt ein Teillandschaftsplan vom November 2005 vor. Aus dem Plan der „Biotop- und Nutzungstypen“ geht hervor, dass das Plangebiet als „Grünanlage der Siedlungsbereiche“ mit der Realnutzung (Biototyp) „nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation“ erfasst wurde.

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biototypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in M-V“ (LUNG M-V Materialien zur Umwelt, Heft 2), dessen Ergebnis mit den Aussagen des Teillandschaftsplanes übereinstimmt.

Das Plangebiet umfasst einen Graben mit intensiver Instandhaltung und artenarmes Frischgrünland sowie zum überwiegenden Teil eine nicht oder teilversiegelte Freifläche mit Spontanvegetation, welche teilweise als Parkplatz genutzt wird und von einem Zaun umschlossen ist. Die beschriebenen Flächen werden den Biototypen 4.5.2 Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB), 9.2.3 artenarmes Frischgrünland (GMA) sowie 13.3.4 nicht oder teilversiegelte Freifläche mit Spontanvegetation (PEU) zugeordnet.

Im Osten grenzt das Plangebiet an die Dorfstraße (14.7.5 Straße (OVL)). Parallel zu der Dorfstraße verläuft ein mit Betonpflaster befestigter Weg (14.7.2 Versiegelter Rad- und Fußweg (OVF)) an den sich die im Zusammenhang bebaute Ortslage Vipperow anschließt. Zwischen Dorfstraße und Geltungsbereichs befindet sich ein Pflanzstreifen, welcher dem Biototyp 13.3.2 artenarmer Zierrasen (PER) zugeordnet wird.

Entlang des Pflanzstreifens befindet sich eine Baumreihe (acer spp.). Die Bäume sind nicht gleichalt und weisen keinen regelmäßigen Abstand zueinander auf (2.5.3 Lückige Lindenallee (BAL)). Südwestlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße 198 (OVB). An der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB).

Außerhalb der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs steht ein gesetzlich geschützter Baum. Die Zufahrt zum Parkplatz befindet sich außerhalb des Wurzelbereichs des geschützten Baumes. Er wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Erhebungen zur Fauna sind nicht erfolgt.

Das Plangebiet ist aus faunistischer Sicht von untergeordneter Bedeutung.

Die Bewertung des Biotoppotenzials erfolgt an Hand des im Vorhabengebiet erfassten Biototyps.

Folgende Kriterien werden dabei zu Grunde gelegt:

Die **Regenerationsfähigkeit** spiegelt die Fähigkeit von Lebensräumen wieder, äußere Störwirkungen zu kompensieren und den vor der Störung bestehenden Zustand wieder herzustellen. Entscheidend für das Regenerationsvermögen ist die für die Entwicklung des Lebensraumes notwendige Zeit unter geeigneten Standortbedingungen.

Die **Gefährdung bzw. Schutzwürdigkeit** eines Biotops ist abhängig von der natürlichen bzw. anthropogen bedingten Seltenheit eines Lebensraumes und von der Empfindlichkeit gegenüber einwirkenden Störungen.

Zur Bewertung der Kriterien Regenerationsfähigkeit und Gefährdung wird eine Einstufung in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG M-V 1999, Heft 3, Anlage 9) zu Grunde gelegt.

Die Gesamtbewertung erfolgt innerhalb einer 4-stufigen Skala:

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- gering

Biotoptypen mit einem sehr hohen und hohen Potenzial kommen im Plangebiet nicht vor.

Tabelle: Biotoptypen und ihre Bewertung

Code	Biotop-Kürzel	Biotopname	Wertstufe		Gesamtbewertung
			Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	
9.2.3	GMA	Artenarmes Frischgrünland	2		mittel
13.3.4	PEU	nicht oder teilversiegelte Freifläche mit Spontanvegetation	1		gering
4.5.2	GMA	Graben mit intensiver Instandhaltung	-		keine Bewertung

Das Biotoppotenzial des Biotops 13.3.4 nicht oder teilversiegelte Freifläche mit Spontanvegetation (PEU), welches mit Schotter befestigt ist und bereits in der Vergangenheit zum Parken genutzt wurde, wird somit als gering bewertet.

Für das Biotoppotenzial der übrigen Biotope kann keine Bewertung abgegeben werden.

Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Arten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erfasst.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. L41a „Mecklenburger Großseenland“ befindet sich rund 190m östlich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz der Mecklenburgischen Großseenlandschaft vom Plauer See bis zur Müritz. Wesentlich dabei sind die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. In dem Landschaftsschutzgebiet liegen große zusammenhängende wasser- und waldbestandene Endmoränen-, Sander- und Niederungslandschaften mit mannigfaltiger und häufig noch ursprünglicher Naturlausstattung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vipperow werden keine Handlungen verursacht, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des Schutzgebietes zuwiderlaufen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende geschützte Biotope:

MUE 12913	Biotopname: Sumpfsseggen- Feuchtwiese westlich von Vipperow
ca. 52 m nordwestlich	Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
MUE 12912	Biotopname: Baumgruppe
ca. 120 m nordwestlich	Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
MUE 12908	Biotopname: Hecke, Gehölz
ca. 180 m nordwestlich	Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
MUE 12907	Biotopname: Baumgruppe; Erle; Weide; entwässert, feucht-frisch
ca. 100 m westlich	Gesetzesbegriff: naturnahe Feldgehölze
MUE 12902	Biotopname: kleine Feuchtwiese nö Priborn
ca. 180 m westlich	Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
MUE 12834	Biotopname: Schlankseggen-Feuchtwiese nö Priborn
ca. 230 m südwestlich	Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der ehemaligen Gemeinde Vipperow werden die gesetzlich geschützten Biotope nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Rund 450 m östlich des Plangebietes befindet sich das Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritzz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“.

Ca. 2.340 m südöstlich vom Plangebiet liegt das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2642-301 „Ostufer Sumpfssee bei Vietzen“.

Der Abstand der beiden letztgenannten Schutzgebiete zum Plangebiet liegt damit über dem Schwellenwert von 300 m, bei dem in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass ein B-Plan nicht geeignet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu führen.

Anzeichen dafür, dass mit der Errichtung des Parkplatzes am westlichen Rand der Ortslage Vipperow ein atypischer Fall vorliegt, sind nicht erkennbar. Somit kann auf eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritzz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ und das FFH-Gebiet DE 2642-301 „Ostufer Sumpfssee bei Vietzen“ verzichtet werden.

3.2.1.3 Schutzgut Fläche

Die Eingriffe beziehungsweise die Versiegelung einer Fläche unterscheiden sich nach dem Versiegelungsgrad.

Grundsätzlich existieren 3 Arten von Versiegelungen, die in „dauerhaft versiegelt“, „dauerhaft teilversiegelt“ und „temporär teilversiegelt“ unterteilt werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.433 m². Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden insgesamt 19 % der Gesamtfläche teilversiegelt und 14 % vollversiegelt.

Dies stellt einen Eingriff in das Schutzgut Fläche dar, welcher in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wird.

Mit der Umsetzung von notwendigen Stellflächen auf einer bereits teilweise mit Schotter befestigten Fläche, wird gem. §1a (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt.

Durch die Ausweisung der Stellflächen wird die bereits bestehende Parksituation geordnet und auf die ausgewiesenen Flächen beschränkt. Die übrige Fläche im Geltungsbereich wird nicht mehr zusätzlich belastet.

3.2.1.4 Schutzgut Boden

Die Ortslage Vipperow liegt in der Mecklenburgischen Seenplatte, welche nach dem gutachterlichen Landschaftsrahmenplan geologisch zur Region der norddeutschen Senke gehört und Teil des norddeutschen Tieflandes ist. Vipperow ist demnach der Haupttrandlage des pommerischen Stadiums der Weichseleiszeit zuzuordnen. Es befinden sich in dieser Region der Haupttrandlage vorwiegend Sander und Becken mit eingelagerten Zwischenstaffeln.

Nach dem gutachterlichen Landschaftsprogramm M-V liegt das Plangebiet im Bereich grundwasserbestimmender Sande mit einer mittleren bis hohen Bewertung des Bodenpotentials

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt MV liegt die ehemalige Gemeinde Vipperow im Boden-Klima-Raum der sandigen diluvialen Böden des norddeutschen Binnentieflandes. Die Oberflächenkarte M 1:500.000 des Kartenportals Umwelt MV weist im Bereich der ehemaligen Gemeinde Vipperow Geschiebelehm und –mergel der Grundmoräne aus.

Die Übersichtskarte Bodengeologie im Maßstab 1:500.000 des Kartenportals Umwelt M-V beschreibt den Bereich des Plangebietes als Sand-/ Tieflehm-Braunerde/ Braunerde-Podsol (Braunpodsol)/ Fahlerde; sandige Grundmoränen, mit geringem Wassereinfluß, eben bis wellig.

Der natürlich gewachsene Boden ist durch Auffüllungen wie Schotter teilweise überdeckt.

Andere Teilflächen des Bodens im Plangebiet sind durch anthropogene Nutzungen in der Vergangenheit verdichtet wurden.

Durch die Errichtung von Stellflächen mit Rasengittersteinen wird die bereits bestehende Parksituation geordnet und auf die ausgewiesenen Flächen beschränkt. Die restliche Bodenfläche im Geltungsbereich bleibt dauerhaft unversiegelt und wird nicht mehr zusätzlich belastet.

Durch das Vorhaben entsteht kein Verlust hochwertiger Böden, das Gelände wird nicht wesentlich verändert und landwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht beansprucht.

3.2.1.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor.

An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft parallel ein Gewässer zweiter Ordnung, ein Vorfluter (MÜR-051-000), welcher als offener Graben ausgebildet ist.

Gemäß § 21 Wasserwirtschaftsgesetz haben ober- und unterirdische Bauten und Anlagen u. a. gegenüber letztgenannten Gewässer einen Abstand von 5 m einzuhalten. Im Einzelfall, wenn wasserbauliche Bedürfnisse dies erfordern, kann dieses Maß durch die untere Wasserbehörde erhöht oder eine Ausnahme zur Unterschreitung des Mindestabstandes gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Ca. 450 m östlich liegt die Kleine Müritz, die durch den Seearm mit dem Südteil der Müritz verbunden ist. Über Kanäle und Seen ist Vipperow an die Havel sowie über die Müritz-Elde-Wasserstraße an die Elbe angebunden.

Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf der Grundlage der hydrogeologischen Übersichtskarte des Kartenportals Umwelt M-V und der hydrologischen Kartierung, der Grundwassergefährdung. Sie geben den Geschütztheitsgrad des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen an. Dieser hängt u.a. ab von der Mächtigkeit, Ausdehnung und Beschaffenheit der über der Grundwasseroberfläche liegenden Schichten (Deckschichten) sowie vom Flurabstand (Tiefenlage) der Grundwasseroberfläche.

Es werden 3 Standorttypen unterschieden:

- A: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.
- B: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.
- C: Es besteht keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe.

Als Grundwasserleiter innerhalb des Plangebietes werden glazifluviale Sande zwischen Saale- und Weichselkomplex und als Gewässerüberdeckung weichselzeitlicher Geschiebemergel ausgewiesen. Die Mächtigkeit der bindigen Schichten beträgt hier > 10 m. Somit ist das Grundwasser im Plangebiet gegen die flächenhaft eindringenden Schadstoffe hoch geschützt. Es besteht keine unmittelbare Gefährdung durch eindringende Schadstoffe.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Durch die geplante Teilversiegelung wird keine Erhöhung der Abflussrate sowie eine stärkere Belastung der Vorfluter erwartet als es gegenwärtig der Fall ist, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Auf das Sorgfaltsgebot des § 5 Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen. Insbesondere ist während der Bauphase zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

3.2.1.6 Klima/Luft

Die Ortslage Vipperow befindet sich in der Mecklenburgischen Seenplatte.

Die Mecklenburgische Seenplatte ist von Nordwesten nach Südosten durch den Übergang von subatlantischem zu subkontinentalem Klima geprägt.

Die ehemalige Gemeinde Vipperow liegt in einem Gebiet, wo die ozeanischen Einflüsse kaum noch nachzuweisen sind und die kontinentalen Elemente nur noch wenig Bedeutung haben. Die Lage an der Müritz und das Relief führen zur Entstehung von speziellen Ausprägungen des Mesoklimas. Im Rahmen der Bauleitplanung sind hauptsächlich die mikroklimatischen Besonderheiten von Bedeutung. Das Mikroklima wird geprägt durch die Vegetationsausprägung und -dichte sowie die Wasser-, Relief- und Bodenverhältnisse.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe dürfte die typische Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes festzustellen sein, d.h. die Luftqualität weist keine erwähnenswerten Belastungen auf.

Durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist wegen des geringen Umfangs der geplanten Bebauung keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas zu erwarten. Die Staubbildung während der trockenen Jahreszeiten wird durch die Rasengittersteine gegenüber der Schotterversiegelung verringert. Die Luftqualität wird nicht beeinträchtigt.

3.2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das ehemalige Gemeindegebiet Vipperow liegt in der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte, die durch die äußere und innere Baltische Hauptendmoräne begrenzt wird. Geologisch gehören sie zu den baltischen Landrücken und werden durch das Pommersche Stadium der Weichselvereisung geprägt. Nach dem Abtauen der Inlandvereisung sind viele Seen mit rinnen- und beckenförmiger Gestalt entstanden. Die besonders große Anzahl von Seen wird entweder der Mecklenburgischen Großseenlandschaft oder der Neustrelitzer Kleinseenland zugeordnet.

Das Plangebiet gehört zu der Großlandschaft Mecklenburger Großseenlandschaft, die durch reich gegliederte Seenlandschaft mit den Wechsellagen von Wald, Offenland und großen Wasserflächen charakterisiert wird. Zu dieser Großlandschaft gehört nur eine Landschaftseinheit, Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee. Sie ist mit Endmoränen (mit Geländekuppen über 100 m), Sanderbildungen sowie Grundmoränen mit Zwischenstufen besonders vielfältig und geprägt durch die zahlreichen Seen und Seen-Ketten. Der Landschaftsraum dieser Landschaftseinheit zeichnet sich durch wechselnde Eindrücke: reizvolle, reich gegliederte Seenlandschaft, äußerst wertvolle und abwechslungsreiche Erholungslandschaft, harmonische Kulturlandschaft und große, ruhige Wälder aus.

Daneben aber auch durch strukturarme Ackerflächen und starke Beeinträchtigung durch die Autobahn.

Nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsbildraumes „Kleine Müritz“. Dieser Landschaftsbildtyp umfasst kleinteilige Wasser-, Wiesen- und Bruchlandschaften und wird vom Müritz-Havel-Kanal durchzogen.

Der Ausbau des Parkplatzes am Ortsrand von Vipperow führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Mit der Eingrünung des Parkplatzes und der geordneten Parkplatzsituation wird der Bereich am Ortseingang aufgewertet. Das Landschaftsbild wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich verändert und nicht erheblich beeinträchtigt.

3.2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Kultur- und sonstige Sachgüter nicht bekannt.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die Veränderung oder Beseitigung eines Bodendenkmals kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

3.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung verbunden ist die Erhöhung der Teilversiegelung um 88 m² als erhebliche, nicht vermeidbare Umweltauswirkung. Dagegen wird die Wertstufe des unmittelbar angrenzenden Biotops auf Grund der festgesetzten Pflanzgebote gesteigert.

Die Infrastruktur, die Verkehrssicherheit sowie die touristische Erschließung Vipperows werden wesentlich verbessert. Durch die Gestaltung der bisher „wild“ genutzten Stellfläche wird das Erscheinungsbild der Gesamtfläche aufgewertet, was nicht zuletzt durch die Lage an der B 198 ebenso positive Effekte auf die gesamte Ortslage hat.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden somit die Grundlagen für eine Optimierung der Funktion, der Sicherheit und der Attraktivität des Plangebietes geschaffen.

3.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu verzeichnen:

- Teilversiegelung wird nicht vergrößert
- keine Ordnung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für den Parkplatz
- keine Wertstufensteigerung des vorhandenen Biotops
- Konflikte mit dem Wasser- und Bodenverband bzgl. der Instandhaltung des Vorfluters und der aktuellen Nutzung

3.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zusätzliche Versiegelung lässt sich ohne Aufgeben des Planungszieles nicht vermeiden. Sie wird verringert durch die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen für die PKW-Stellplätze. Die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf Natur und Landschaft werden durch die Inanspruchnahme bereits langjährig zum Parken genutzter Flächen minimiert.

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.09. bis 01.03.

Die vorhandene Zufahrt zum Parkplatz von der Dorfstraße aus ist zu nutzen.

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt, die neben der Einbindung der Stellflächen in die freie Landschaft auch als Kompensationsmaßnahmen dienen.

Im Bebauungsplan werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes festgesetzt.

3.2.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V 1999, Heft 3).

Die Aussagen zum Biotoptyp innerhalb des Plangebietes erfolgte auf Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 2/2013.

Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen.

3.2.3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

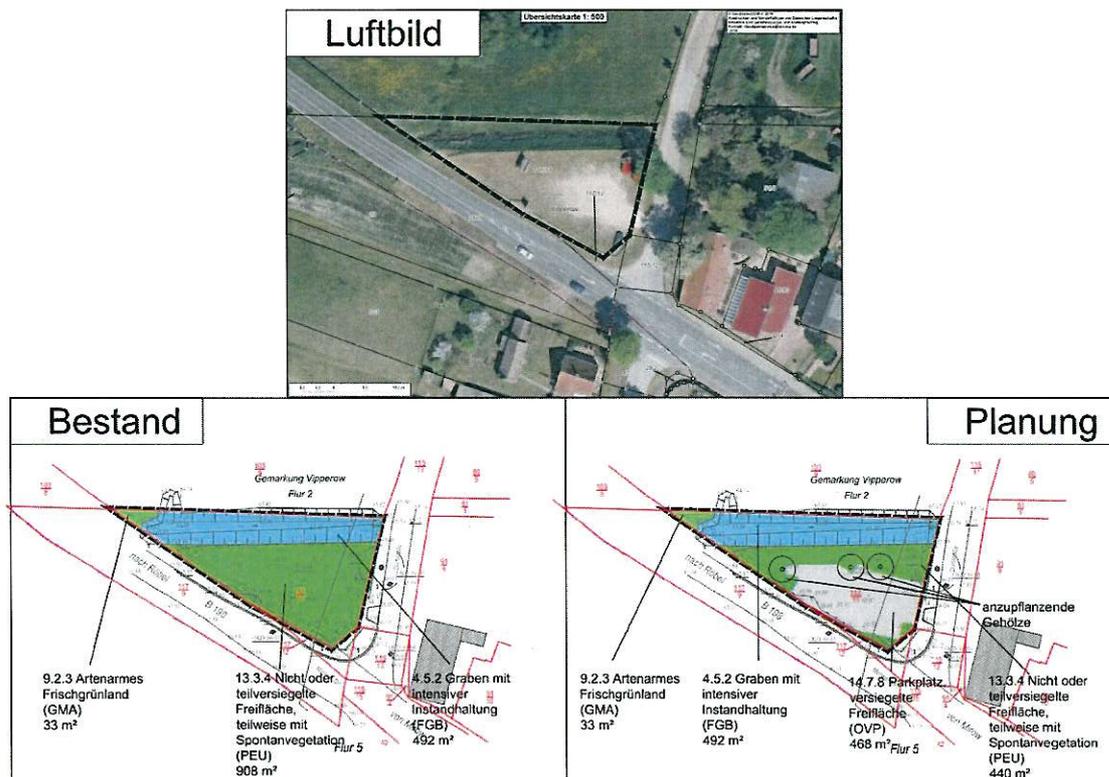


Abbildung 1 Luftbild, Biotoptypen Bestand, voraussichtliche Biotoptypen nach Umsetzung des Vorhabens

Für den Eingriff in Natur und Landschaft bei einer Bebauung in dem ausgewiesenen Plangebiet werden mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche 1.433 m², die sich wie folgt aufteilt (vgl. Abb. 1):

- 9.2.3 Artenarmes Frischgrünland (GMA) 33 m²
- 4.5.2 Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB) 492 m²
- 13.3.4 Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU) 440 m²
- 14.7.8 Parkplatz versiegelte Freifläche (OVP) 468 m²

Für die vorgesehene Versiegelung von 468 m² werden nicht alle im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen beansprucht. Der Parkplatz wird auf dem Biotoptyp PEU (Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation) errichtet.

Die Biotoptypen Artenarmes Frischgrünland, Teilbereiche der nicht oder teilversiegelten Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation sowie der Graben mit intensiver Instandhaltung bleiben erhalten und werden daher bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht berücksichtigt.

Die Versiegelung des Parkplatzes gliedert sich in eine Teilversiegelung von 274 m² durch Rasengittersteine auf den Parkflächen sowie einer Vollversiegelung von 194 m² durch Betonpflaster der Fahrwege.

Der Kompensationsflächenbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in Tabelle 1 ermittelt.

Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen. Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust kommt im Plangebiet nicht vor.

Des Weiteren befinden sich hier keine nach § 20 NatSch AG M-V geschützten Biotope.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis+Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
13.3.4	Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	194	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	218,25
13.3.4	Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	274	1	$(1+0,2) \times 0,75 = 0,9$	246,6
Kompensationsflächenbedarf aus Versiegelung					464,85

Tabelle 2: Zusammenstellung des Kompensationsflachenbedarfs

Biotopbeseitigung mit Flachenversiegelung	464,85
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	0
Gesamtsumme	464,85

3.2.3.2 Geplante Manahmen fur die Kompensation

Folgende Kompensationsmanahmen sind vorgesehen:

Tabelle 3: Kompensationsmanahmen

Kompensationsmanahmen	Flache (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flachenequivalent
Anpflanzen von 3 Baumen innerhalb des Geltungsbereiches (25 m ² /Baum)	75	2	2,0	0,5	75
Gesamtumfang der Kompensation (Flachenequivalent fur Kompensation)					75

Zur Kompensation und zur Einbindung des geplanten Parkplatzes in die Landschaft sowie zur Schaffung einer naturlichen, raumlichen Ortsgrenze sind innerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstuck 117/11 drei standortgerechte einheimische Laubbaume zu pflanzen. Die hierfur notwendigen Flachen befinden sich westlich und nordlich des geplanten Parkplatzes (Grunflache in der Zweckbestimmung „Grunanlage“).

Die 3 Laubbaume mit Stammumfangen von 16/18 cm bzw. Obstbaume mit Stammumfangen von 10/12 cm auf diesen Flachen sind vom Betreiber des Restaurants „Wiepeldorn“ in der auf die Fertigstellung der Stellplatzanlage folgenden Pflanzperiode anzupflanzen.

Aus folgenden Laubbaumarten ist auszuwahlen:

Deutscher Name	Botanischer Name*	Breite in m	Wuchshohe in m
Feldahorn	Acer campestre „Elsrijk“	4 - 6	6 – 12
Spitzahorn	Acer platanoides „Olmsted“	2 - 3	10 - 12
Felsenbirne	Amelchanchier arborea „Robin hill“	3 - 5	6 - 8

*alle aufgefuhrten Geholze sind in ihrer Verwendbarkeit als Straen- bzw. Stadtbaume durch die deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.) als geeignet eingestuft worden

3.2.3.3 Bilanzierung

Die Gegenuberstellung von Kompensationsflachenequivalent Bedarf = **464,85** und dem Flachenequivalent der Kompensation = **75** zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzte Manahme nicht vollstandig ausgeglichen werden kann.

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von **389,85** Flachenequivalenten (FA).

3.2.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung

Nach § 1a können Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden mögliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes gesucht. Durch die untere Naturschutzbehörde konnte der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme (Anpflanzen von Bäumen in Lücken der Allee entlang der Gemeinestraße zwischen Vipperow und Solzwo /Lange Straße) nicht zugestimmt werden. Vorgeschlagenen Baumpflanzungen auf anderen Flächen wurden seitens der Gemeinde nicht befürwortet.

Die Gemeindevertretung hat keine Einwände zum Abgleich des Defizits von **390 Flächenäquivalenten** durch Abbuchung von einem Ökokonto.

Durch den Vorhabenträger wurde der Kauf der Ökopunkte von folgendem Konto reserviert:

Ökokonto LRO-030 „Naturwald Kirch Kogel“ der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“

Die verlängerte Reservierungsbestätigung vom 27.10.2020 über den Kauf der Ökopunkte liegt vor.

Mit Satzungsbeschluss wird festgesetzt, dass das Kompensationsdefizit von **390 Flächenäquivalenten** durch Abbuchung von dem Öko-Konto LRO-30 „Naturwald Kirch Kogel“ auszugleichen ist. Durch die innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes festgesetzten Maßnahmen und die Abbuchung von 390 Flächenäquivalenten vom Ökopunkte „Naturwald Kirch Kogel“ ist der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

3.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet umfasst eine bereits teilweise mit Schotter befestigten Fläche im Außenbereich, die für eine andere Nutzung nicht oder nur schwer in Frage kommt. Mit der geplanten Errichtung der Stellflächen, wird einer bereits geduldeten Stellplatznutzung bzw. einer vorbelasteten Fläche Rechnung getragen.

Hinsichtlich Größe und Lage ist dieses Gebiet für Stellflächen gut geeignet. Alternativen zum Standort sind nicht möglich.

3.3 Zusätzliche Angaben

3.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG M-V 1999 Heft 3).

3.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4 c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden erstmalig ein Jahr nach ihrer Ausführung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigungen geprüft.

3.3.3 Zusammenfassung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes war einer Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

Der Umweltbericht orientiert sich an Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB.

Schwerpunkte bilden die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie die Entwicklungsprognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich sowie Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und zur Durchführung der Umweltüberwachung.

Alternativen zum Standort waren nicht möglich.

Auf Grund der Inanspruchnahme eines anthropogen vorbelasteten Standortes sowie der geringfügig höheren Teilversiegelung werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erwartet.

Wesentliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind das Zeitfenster für die Baufeldfreimachung und die Anpflanzung einheimischer Gehölze innerhalb des Plangebietes.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen und durch den Kauf von Ökopunkten „Naturwald Kirch Kogel“ kompensiert werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vipperow keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.

4. BERÜCKSICHTIGUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

4.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d. h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

4.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 4.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung).

Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung).

Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

4.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer

Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus

Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

4.4 Vorprüfung

Die ehemalige Gemeinde Vipperow hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkrout benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierenden Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Kriebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Der gesetzlich geschützte Baum am östlichen Rand außerhalb des Plangebietes weist einige Höhlen auf. Dieser bleibt erhalten und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Moorgebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknoterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengräben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)

Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)

Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare

Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen

Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindestdiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkräutung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen. Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V kommen der Kammolch und die Rotbauchunke im Messtischblattquadranten 2642-3, in dem sich das Plangebiet befindet, vor.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege.

Im Plangebiet kommen keine Kleingewässer vor. Die Kleine Müritz liegt östlich von Vipperow und ist mehr als 400 m vom geplanten Wohngebiet entfernt. Es ist anzunehmen, dass der See von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht wird.

Die Kleine Müritz wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auf dem Weg zu möglichen Winterquartieren wird das Plangebiet nicht berührt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist auf den Flächen am Ortsrand nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen. Das Vorkommen der Zauneidechse auf dem Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flussauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumsprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Gebäude und Gehölze kommen im Plangebiet nicht vor. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse über dem Plangebiet Insekten jagen. Da Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangebietes erfolgen und mit der Ausgleichspflanzung die Insektenpopulation im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit steigt, kann das Plangebiet weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

In der landesweiten Revierkartierung 2007/2008 wurden im Bereich der Kleinen Müritz keine besetzten Biberreviere erfasst. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weitgehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und -netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes

Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weidhergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt Vipperow in einem großräumigen Fischotterverbreitungsgebiet. Totfunde an der B 198 zwischen Vipperow und Vietzen sowie an der Straße nach Boek belegen, dass die Art in besonderem Maße durch Straßenverkehr gefährdet ist.

Der Lebensraum des Fischotters wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan am Rand der Ortslage Vipperow nicht beeinträchtigt.

Der Wolf, der u. a. in der Kyritz-Ruppiner Heide in Brandenburg bestätigt wurde, hat einen Teil seines Aktionsraumes auf das angrenzende Mecklenburg ausgeweitet. Nachweise im Südwesten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte belegen das. Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß „Managementplan für den Wolf in M-V“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Auf Grund seiner Lage am Ortsrand von Vipperow ist das Plangebiet für große Säugetiere wie den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das anthropogen vorbelastete Gebiet am Ortsrand von Vipperow gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, da keine für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten im Plangebiet vorkommen.

Der gesetzlich geschützte Baum am östlichen Rand außerhalb des Plangebietes bleibt erhalten und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion ergab laut Umweltkarten M-V, dass sich zum einen rund 130 m westlich des Plangebietes ein stark frequentiertes Nahrungs- und Ruhegebiet befindet und zum anderen 230 m östlich ein regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet existiert. Beide Rastgebiete befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt.

4.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Ergänzung der Bebauung am Rand der Ortslage Vipperow nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die ehemalige Gemeinde Vipperow geprüft, ob im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der anthropogen vorbelastete Standort am südwestlichen Ortsrand nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse und Landsäuger gehört. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Fläche wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Somit sind diese Flächen nur für Brutvögel relevant, die ihr Nest in jedem Jahr erneuern. Die Beseitigung dieser Nester bzw. Lebensstätten kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.09. bis 01.03. erfolgt.

Unter diesen Voraussetzungen sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden geschützten Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion
- Beseitigung von Bäumen
- Beseitigung von Hecken und Buschwerk
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Lärm, sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Verfahrensvermerk:

Diese Begründung hat der Gemeindevertretung der Gemeinde Südmüritz in der Sitzung am ~~03.03.2022~~ zum Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegen.

Südmüritz, den 03.06.2022




Bürgermeister

